



24.01.2020

## Ergänzung der Stellplatzsatzung – Vermietung von Stellplätzen

Sehr geehrte Frau Lenz,

bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Der Magistrat wird beauftragt in die Stellplatzsatzung folgende Formulierung sinnerhaltend einzuarbeiten:

Stellplätze, die für bauliche Anlagen wie Wohnungen (inkl. Boardinghäuser), Büro-, Verwaltungs-, Praxisräumen, Verkaufsstätten, Gewerbliche Anlagen u.ä. errichtet werden, müssen im Falle der Vermietung oder Teilvermietung der baulichen Anlage an die Mieter mitvermietet werden.

### Begründung:

Der öffentliche Raum wird immer stärker durch den ruhenden Verkehr genutzt. Es ist wünschenswert, dass der öffentliche Raum mehr von allen Bürgern genutzt werden kann und weniger als private Stellplatzfläche für den PKW dient. Ein Schritt soll es sein, dass die Mieter ein Anrecht auf den/die Stellplatz/Stellplätze erhält, die für seine Wohnung erstellt wurden. Die Stellplatzsatzung hat die Intension den öffentlichen Raum möglichst von parkenden Autos freizuhalten. Aus diesem Grund haben wir ein Schlüssel „Wohnungsgröße zu benötigten Parkflächen“ festgelegt. Eingebürgert hat sich eine gesonderte Vermarktung von Stellflächen, losgelöst von den Mietverhältnissen. Dies führt auch dazu, dass bei einer veränderten PKW -Situation der Mieter der Wohnung nicht mehr reagieren kann und gezwungen wird öffentlichen Parkraum zu verwenden. Eine Weitervermietung durch den Mieter im Falle dass er die Plätze nicht braucht, weil er kein Fahrzeug nutzt, soll möglich sein. Bei einem Mieterwechsel ist somit auch sichergestellt, dass ein Nachmieter automatisch die durch die Stellplatzsatzung festgelegten Parkflächen zu Verfügung hat.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich